

Rundschreiben „Land und Forst“ Herbst 2010

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise werfen wir einen Blick auf die steuerrechtlichen Neuerungen in Gesetzgebung, Verlautbarungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung, soweit dadurch die Land- und Forstwirtschaft betroffen ist.

Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber nicht nur bei der Grundsteuer Neues schaffen will. Vielmehr soll auch die Tarifiermäßigung für die Forstwirtschaft nach § 34b EStG (erneut) angepasst werden. Dagegen scheint der Gesetzgeber die beabsichtigte Einschränkung des § 6b EStG (zumindest vorerst) wieder zurückzuziehen. Die Finanzverwaltung äußert sich im IV. Renten-Erlass zur gleitenden Vermögensübertragung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der BFH „kämpft“ in aktuellen Urteilen mit seiner bisherigen Rechtsprechung zu Zuckerrüben- und Milchlieferrechten: Zwar hält er – aus Gründen der Kontinuität – an seiner Rechtsprechung fest, wonach die (zuge teilten) Lieferrechte aus dem pauschalen Buchwert des Grund und Bodens nach § 55 EStG abzuspalten waren. Jedoch lässt der BFH weder die rückwirkende Vornahme der Buchwertabspaltung zu, wenn der betreffende Landwirt dies zunächst „vergessen“ hatte, noch gestattet er bei abgespaltenen Zuckerrübenlieferrechten laufende Abschreibungen. Anders ist dies nur bei entgeltlich erworbenen Lieferrechten. Auch für Forstbetriebe mit Einnahmen-Überschussrechnung trifft der BFH wichtige Klarstellungen.

Wir hoffen, dass Sie auf den nächsten Seiten einige für Sie interessante oder nützliche Hinweise finden, und stehen für Rückfragen oder Beratung im Einzelfall jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Schmid



Dr. Hermann Graf Nesselrode





I	Aus der Gesetzgebung	1
II	Aus der Finanzverwaltung	2
III	Aus der Rechtsprechung	4

Praxishinweis zum Jahreswechsel

Option zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung bis zum 10.01.2011

Land- und Forstwirte, die ihre Umsatzsteuer nach § 24 UStG pauschalieren, können mit Wirkung für das Kalenderjahr 2010 bis spätestens zum 10.01.2011 durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Regelbesteuerung optieren. Die Erklärung bindet für mindestens fünf Jahre. Die Option kann günstig sein, wenn die Eingangsumsätze mit Vorsteuerausweis (z.B. Subunternehmerleistungen, Anschaffung von betrieblichen Ausrüstungsgegenständen) im Vergleich zu den Ausgangsumsätzen relativ hoch sind. Wir empfehlen deshalb eine auf den Einzelfall abgestellte Überprüfung.

Aus der Gesetzgebung

Reform der Grundsteuer

In zwei Urteilen vom 30.06.2010 (Az.: II R60/08 und II R12/09) hat der BFH Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer geäußert. Dies gab dem Gesetzgeber Anlass, die Grundsteuer einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen. Derzeit tagt eine von den Ländern gebildete Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die bislang noch als Bemessungsgrundlage dienenden Einheitswerte (Stichtag: 01.01.1964/01.01.1935) und Ersatzwirtschaftswerte (Stichtag: 01.01.1964) durch eine zeitgemäße Bemessungsgrundlage zu ersetzen. Die Grundsteuer soll damit nachvollziehbar und in ihrer Akzeptanz verbessert werden und zu einer stetigen Finanzierung der Gemeinden beitragen. Ob die Belastung mit der Grundsteuer künftig an das im Grundbesitz vermittelte „fundierte“ Einkommen und die darin begründete, gesteigerte Leistungsfähigkeit anknüpft (sog. Fundustheorie), oder ob damit die Aufwendungen der Gemeinden abgegolten werden sollen, die diese für Infrastrukturleistungen zur Verfügung stellen, die durch die Nutzung des Grundbesitzes bedingt sind (sog. Äquivalenztheorie), ist derzeit noch offen.

Von der Reform betroffen sind ca. 35 Millionen Grundstücke in Deutschland. Nach dem bayerischen Entwurf sollen land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht mehr der Grundsteuer unterliegen, sondern lediglich die Gebäude. Derzeit lässt sich aber noch nicht abschätzen, wer zu den „Gewinnern“ und wer zu den „Verlierern“ der Grundsteuerreform gehören wird.

Arbeitsgruppe Forstwirtschaft

Die Arbeitsgruppe Forstwirtschaft der Finanzministerien prüft derzeit verschiedene Alternativen zur Vereinfachung des § 34b EStG. Diskutiert wird insbesondere,

- die Abhängigkeit der Tarifvergünstigung vom Nutzungssatz zu lockern,
- sämtliche Betriebsausgaben – sowohl fixe als auch variable – sämtlichen Einnahmen zuzuordnen,
- die sog. privatwirtschaftlichen Gründe als Begünstigungstatbestand aufzugeben und
- die außerordentlichen Nutzungen aus sog. volks- und staatswirtschaftlichen Gründen den Kalamitätsnutzungen gleichzustellen.

Die im Gesetzgebungsverfahren umzusetzenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind derzeit noch völlig offen.

Mögliche Neuregelung des § 6b EStG

§ 6b EStG ermöglicht, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs und Gebäuden grundsätzlich zu versteuernden stillen Reserven stattdessen auf bestimmte Reinvestitionsobjekte zu übertragen. Der Gesetzgeber beabsichtigte, § 6b EStG dahingehend einzuschränken, dass eine Übertragung der Rücklage auf Vermietungs- und Verpachtungsobjekte ausgeschlossen ist, es sei denn, die Rücklage wurde bei der Veräußerung eines solchen VuV-Objekts gebildet.

Die Neuregelung wurde nun aus dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 gestrichen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber die Thematik wieder aufgreift.

Aus der Finanzverwaltung

BMF, IV. Rentenerlass vom 11.03.2010, BStBl. I 2010, 227

Der IV. Rentenerlass ist auf Vermögensübertragungen nach dem 31.12.2007 anzuwenden und ersetzt insoweit den III. Rentenerlass vom 16.09.2004, BStBl. I 2004, 922. Zu Vermögensübertragungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist festzuhalten:

Weiterhin begünstigt im Rahmen einer „gleitenden“ Vermögensübertragung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die Übertragung gegen Nießbrauch bei späterer Ablösung des Nießbrauchs durch Versorgungsleistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Übergeber den unter Nießbrauchsvorbehalt übertragenen Betrieb zunächst an den Übernehmer verpachtet hat (sog. Rheinische Hofübergabe) und der Nießbrauch dann im Zusammenhang mit wiederkehrenden Leistungen abgelöst wird. Nicht begünstigt sind dagegen sog. Wirtschaftsüberlassungsverträge. Hier können erst bei einer (späteren) tatsächlichen Übertragung im Zusammenhang mit wiederkehrenden Leistungen begünstigte Versorgungsleistungen vorliegen.

BayLfSt vom 05.08.2010, DB 2010, 1729 zu Photovoltaik

Auch sog. dachintegrierte Photovoltaikanlagen sind nach neuer Auffassung der Finanzverwaltung selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Zuge einer Neuerrichtung oder einer Dachsanierung angeschafft oder hergestellt werden. Sie sind also im Ergebnis mit den sog. Aufdachanlagen gleich zu behandeln. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für das abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgut, das grundsätzlich als notwendiges Betriebsvermögen zum Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“ gehört, sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (20 Jahre) abzuschreiben. Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG kann in Anspruch genommen werden. Auch Blockheizkraftwerke sind nicht als unselbständige Gebäudeteile, sondern als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln.

Billigkeitsmaßnahmen wegen Unwetter 2010

In Bayern und Baden-Württemberg gewährt die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen, die durch das Unwetter im Sommer 2010 geschädigt wurden, verschiedene Billigkeitsmaßnahmen. Dies sind z.B. Sonderabschreibungen bei Wiederaufbau oder Ersatzbeschaffung oder die Behandlung von Wiederanpflanzungs-

kosten für zerstörte Obstbaumbestände als Aufwand. (BayFinMin, Erlass vom 19.07.2010, 37 – S1915-009-29876/10 und FinMin Baden-Württemberg, Erlass vom 09.08.2010 – 3 – S191.5/22)

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Durch den koordinierten Länder-Erlass vom 01.10.2010 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass veröffentlicht (Umfang: 607 Seiten), der mit Wirkung vom 01.11.2010 die bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien (zuletzt: UStR 2008) ersetzt.

Grund hierfür ist, dass der Bund und die Länder aus fachlicher Sicht weitreichende Neuerungen bei der Herausgabe von allgemeinen Verwaltungsanweisungen im Bereich der Umsatzsteuer und die Herausgabe einer jährlichen Umsatzsteuer-Handausgabe in elektronischer Form und als Druckausgabe für erforderlich halten, um die in der Praxis dringend benötigte Tagesaktualität zu schaffen. Die UStR sind

aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesänderungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der daraufhin ergangenen BMF-Schreiben nicht mehr aktuell. Auch die ursprünglich beabsichtigte Herausgabe von UStR 2011 zum 01.01.2011 würde den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsstand bereits nicht mehr abdecken können. Der Anwendungserlass kann dann bei Bedarf und regelmäßig ergänzt bzw. geändert werden. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf der Umsatzsteuer-Anwendungserlass nicht mehr. Die jeweils tagesaktuelle Fassung soll ständig für alle Betroffenen abrufbar sein.

Für Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung unterwerfen, ist jedoch zu beachten, dass die im Umsatzsteuer-Anwendungserlass enthaltenen Ausführungen bereits durch ein weiteres BMF-Schreiben vom 27.10.2010 umfassend überarbeitet wurden. Auf die sich hieraus ergebenden Neuerungen im Bereich der Durchschnittssatzbesteuerung werden wir im nächsten Rundschreiben näher eingehen.

Aus der Rechtsprechung

BFH vom 09.09.2010, IV R 2/10, BB 2010, zur Abspaltung eines Buchwerts für Zuckerrübenlieferrechte

Der klagende Landwirt veräußerte seinen Betrieb 1989. Der BFH stellte zunächst fest, dass betriebsgebundene Zuckerrübenlieferrechte selbständig bewertbare, immaterielle Wirtschaftsgüter sind, auf die ein Kaufpreisanteil entfällt. Der Zeitpunkt der Verfestigung der betriebsgebundenen Zuckerrübenlieferrechte zu einem selbständigen, immateriellen Wirtschaftsgut lag im konkreten Fall **vor** der Betriebsveräußerung, jedoch – wie ein vom Niedersächsischen FG (EFG 2010, 865) im dritten Rechtszug in Auftrag gegebenes Gutachten zur Marktentwicklung der Zuckerrübenlieferrechte feststellt – **nach** dem 01.07.1970 als dem für die Einführung der Bodengewinnbesteuerung maßgeblichen Stichtag. Damit war das – ursprünglich als Nutzungsmöglichkeit im Wert des Grund und Bodens enthaltene – Zuckerrübenlieferrecht als eigenständiges Wirtschaftsgut aus dem Bodenwert gemäß § 55 EStG abzuspalten. Der Abspaltungsbetrag bestimmt sich nach dem Verhältnis des Teilwerts der Lieferrechte zum Zeitpunkt ihrer Verfestigung am Markt (hier: 01.01.1976) zum Teilwert der bereits am 01.07.1970 zum Betriebsvermögen gehörenden, rübenfähigen Flächen. Nicht maßgeblich für die Abspaltung des Buchwerts ist, ob der Buchwert des Grund und Bodens infolge der Abspaltung tatsächlich unter den Wert vom 01.07.1970 gesunken ist.

Während entgeltlich erworbene – betriebs- oder aktiengebundene – Zuckerrübenlieferrechte linear zum Stichtag 30.09.2015 (Auslaufen

der EU-Zuckermarktordnung) abzuschreiben sind (BFH, Urteil vom 17.03.2010, BB 2010, 1721 m. Anm. Graf Nesselrode), sind die aus dem pauschalen Buchwert des Grund und Bodens nach § 55 EStG abgespaltenen Zuckerrübenlieferrechte einer Abschreibung nicht zugänglich. Die steuerliche Behandlung des Grund und Bodens setzt sich hier im abgespaltenen Wirtschaftsgut fort. Insbesondere kommt es – entgegen der Ansicht des FA – nicht zu einer „erfolgsneutralen“, d.h. außerhalb der Bilanz zu korrigierenden, AfA.

Der abgespaltene Buchwert der Zuckerrübenlieferrechte ist im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns abzuziehen, allerdings nur bis zur Höhe des auf die Lieferrechte entfallenden Kaufpreises: Ein Veräußerungsverlust aus den (vom Grund und Boden abgespaltenen) Zuckerrübenlieferrechten ist wegen § 55 Abs. 6 EStG steuerlich unbeachtlich.

BFH vom 10.06.2010, IV R 32/08, BB 2010, 2689 zur nachträglichen Abspaltung von Milchlieferrechten aus dem pauschalen Buchwert des Grund und Bodens nach § 55 EStG

Der Kläger begehrte eine erfolgswirksame Bilanzberichtigung. Bei der Veräußerung von Milchlieferrechten hatte er deren Buchwerte nicht berücksichtigt. Die Milchlieferrechte seien fälschlicherweise nicht aktiviert worden. Der BFH gab der Klage nur teilweise statt: Eine nachträgliche Buchwertabspaltung aus dem nach § 55 EStG pauschal bewerteten Grund und Boden im Wege der Bilanzberichtigung sei nicht mehr möglich. Vielmehr hätte der Landwirt die Buchwertabspaltung von vornherein geltend machen müssen. Anders sei dies dagegen bei den nach dem 01.07.1970 erworbenen

landwirtschaftlichen Nutzflächen: Hier sei eine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Milchlieferrecht geboten und könne daher auch nachträglich noch über eine Bilanzberichtigung berücksichtigt werden.

Das Urteil dürfte für Zuckerrübenlieferrechte entsprechend anwendbar sein.

**BFH vom 29.04.2009, IX R 34/08,
BFH/NV 2010, 17 zur Entnahme von
Milchlieferrechten**

Durch die Milchgarantiemengenverordnung zugeteilte und aus dem Grund und Boden abgespaltene Milchlieferrechte sind abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter. Werden solche Milchlieferrechte nach einer Betriebsaufgabe verpachtet, bemisst sich die AfA nach dem Entnahmewert. Eine Abschreibung auf 10 Jahre ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

**BFH vom 03.02.2010, IV R 45/07,
BStBl. II 2010, 689 zur 1 %-Regel in der LuF**

Die sog. 1 %-Regelung zur pauschalen Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines Kfz ist bei Kfz im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen nicht anwendbar, wenn der Betrieb der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil an. (OFD Niedersachsen, Erlass vom 29.06.2010, S 2230-676-St 282)

**BFH vom 24.09.2009, IV R 26/06,
BFH/NV 2010, 72 zur Durchschnittssatz-
besteuerung bei der Umsatzsteuer**

Erbringt der Land- und Forstwirt Dienstleistungen an andere Land- und Forstwirte, so gilt für die Anwendbarkeit der Durchschnittssatzbesteuerung keine betragsmäßige Grenze. Insbesondere ist die ertragsteuerliche Grenze von EUR 51.500 im Umsatzsteuerrecht nicht anwendbar. Zu beachten ist aber, dass die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung voraussetzt, dass die zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Maschinen noch zum gewöhnlichen Ausrüstungsstandard des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehören müssen.

**BFH vom 24.06.2009, IV R 26/06,
BStBl. II 2009, 781 zur Rechnungsabgren-
zung bei Erhalt einer Subvention**

Der kapitalisiert ausgezahlte Zinszuschuss für die Aufnahme eines langjährigen Kapitalmarktdarlehens ist passiv abzugrenzen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist rätterlich über die gesamte Darlehenslaufzeit und – je nach Ausgestaltung des Darlehensvertrags – linear oder degressiv aufzulösen. Bei vorzeitiger Sondertilgung des Darlehens ist der Passivposten im Verhältnis der Sondertilgung zu dem Gesamtdarlehensbetrag aufzulösen.

**BFH vom 18.03.2010, IV R 23/07, BB 2010,
1495 zur Aktivierung von Feldinventar**

Ein Landwirt, der das Feldinventar aktiviert hat, ist daran auch für die Zukunft grundsätzlich gebunden und hat keinen Anspruch darauf, aus Billigkeitsgründen zu einem Verzicht auf die Bewertung wechseln zu können.

**FG Münster vom 01.07.2010, 6 K 2727/09
E (Revision beim BFH unter Az. IV R 31/10
anhängig) zur Bewertungsstetigkeit bei
Aktivierung des Feldinventars**

Hat der Steuerpflichtige beim Übergang von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zur Einnahmen-Überschussrechnung das Feldinventar in der Übergangsbilanz aktiviert, so ist er an diese Entscheidung auch bei einem späteren Übergang zur Bilanzierung gebunden; der (zweite) Wechsel der Gewinnermittlungsart rechtfertigt keine Ausnahme vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit.

**FG Nürnberg vom 24.07.2009, 7 K
1653/08, EFG 2010, 637 (rechtskräftig)
zu Anteilen an einer AG als notwendiges
Betriebsvermögen des Betriebs der LuF
und Jagdpachtzahlungen als Einkünften
aus LuF**

Anteile eines Landwirts an einer AG sowie einer Verwertungsgenossenschaft gewährte Darlehen stellen einschließlich des Rübenkontingents auch bei einer Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen notwendiges Betriebsvermögen dar. Die hieraus erzielten Kapitalerträge sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Der von der Jagdgenossenschaft ausgezahlte Jagdpachtschilling gehört zu den Einkünften aus LuF.

BFH vom 09.02.2010, VIII R 43/06, DStR 2010, 1327 zu Abfindungen für Pflichtteilsverzicht

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern auf künftige Pflichtteilsansprüche und erhält es dafür im Gegenzug von den Eltern wiederkehrende Zahlungen, so liegen darin kein entgeltlicher Leistungsaustausch und keine Kapitalüberlassung des Kindes an die Eltern, sodass in den wiederkehrenden Zahlungen auch kein einkommensteuerbarer Zinsanteil enthalten ist.

Niedersächsisches FG vom 16.12.2009, 2 K 447/07, DStR 26/2010 VI (Revision anhängig beim BFH unter IV R 4/10) zur Zwangsentnahme nach Beendigung der Nutzungswertbesteuerung

Tritt durch Beendigung der Nutzungswertbesteuerung eine Zwangsentnahme der Wohnung ein, werden dadurch die vorzutragenden Überentnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4a EStG nicht erhöht.

BFH vom 13.04.2010, IX R 36/09, DStZ 2010, 621 zu Grundstückstausch als Anschaffung

Überträgt der Eigentümer bei der Veräußerung eines nicht parzellierten Grundstücks eine Teilfläche ohne Ansatz eines Kaufpreises und erhält er dafür gegenüber der erwerbenden Gemeinde einen Rückübertragungsanspruch auf ein entsprechendes, parzelliertes und beplantes Grundstück, schafft er dieses im Wege des Tauschs im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG an.

FG Düsseldorf vom 21.05.2010, 1 K 292/09 I GFG 2010, 1415 (rechtskräftig) zu Mietvertrag zwischen Ehegatten

Ein zwischen Ehegatten geschlossener Mietvertrag kann steuerlich nicht anerkannt werden, wenn der Vermieter-Ehegatte dem Mieter-Ehegatten die Miete alsbald nach Eingang wieder zurückzahlt.

BFH vom 16.12.2009, IV R 7/07, DStR 2010, 265 zur Betriebsaufgabe

Mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte wird der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben. Das zurückbehaltene Hofgrundstück gilt als in das Privatvermögen überführt, soweit es nicht in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

BFH vom 12.05.2010, IV B 137/08, BFH/NV 2010, 1850 zur Betriebsaufgabe

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird nicht allein dadurch aufgegeben, dass der Landwirt nur noch im Nebenerwerb tätig wird oder die Selbstbewirtschaftung einstellt.

Eine zwischen Eheleuten bestehende Errungenschaftsgemeinschaft kann auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Mitunternehmerschaft anzusehen sein.

Niedersächsisches FG vom 18.11.2009, 2 K 100/07, EFG 2010, 699 (rechtskräftig) zur Zulässigkeit der Teilwertabschreibung auf Brennrechte

Eine Teilwertabschreibung wegen Wegfalls des Branntweinmonopols war noch nicht vor Verkündung des Änderungsgesetzes zulässig. Soweit für den Ausgleich der Ablieferungspflicht ein Ausgleich zu zahlen ist, kann dieser als Hinweis auf den Wert des Brennrechts herangezogen werden. Auswirkungen einer Gesetzesänderung sind grundsätzlich erst nach Verabschiedung des Gesetzes durch einen geänderten Ansatz zu berücksichtigen. Soweit die Umwandlung eines landwirtschaftlichen in ein gewerbliches Brennrecht zum Bilanzstichtag ausreichend wahrscheinlich ist, ist dies bei der Ermittlung des Teilwerts angemessen zu berücksichtigen.

Niedersächsisches FG vom 26.11.2009, 11 K 281/07, EFG 2010, 695 (NZB eingelegt unter IV B 5/10) zur Einbuchung einer sog. Ackerquote

Eine im Dezember 2005 erstellte und eingereichte Bilanz rechtfertigt mangels subjektiver Unrichtigkeit keine Bilanzberichtigung, wenn in ihr eine sog. Ackerquote nicht als Wirtschaftsgut aktiviert war.

FG Köln vom 04.11.2008, 9 K 2227/04, EFG 2010, 472 (Revision anhängig unter IV R 41/09) zur Übertragung von 6b-Rücklagen zwischen LuF-Betrieben

Sind in den Bilanzen einer von Vater und Sohn betriebenen landwirtschaftlichen GbR die Gewinne aus den Veräußerungen von Ländereien einer 6b-Rücklage zugeführt worden, beinhaltet dies eine wirksame Ausübung des Übertragungswahlrechts gem. § 6b EStG. Das FG hielt es für unzulässig, die Rücklage nachträglich auf hinzuerworbene Grundstücke einer weiteren, ebenfalls von Vater und Sohn betriebenen landwirtschaftlichen Mitunternehmensgesellschaft zu übertragen und die Bilanz der ersten GbR entsprechend zu berichtigen. Das Wahlrecht zur Bildung der 6b-Rücklage sei bereits bei der Aufstellung der Bilanz der ersten GbR wirksam ausgeübt worden.

FG München vom 18.11.2009, 1 K 2836/06, EFG 2010, 585 (Revision anhängig unter IV R 54/09) zu Rückstellung für Rekultivierung der Kiesgrube

Die Gestattung der Substanzausbeute ist Pacht, nicht Kauf. Rekultivierungsrückstellungen des Kiesgrubenbetreibers sind nicht als Pachtzinsen dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

VGH Baden-Württemberg vom 04.05.2010, NWB 2010, 1582 zum „Kirchensteueraustritt“

Wer aus einer Kirche austritt, die nach staatlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat und deswegen unter anderem zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigt ist, kann seine Austrittserklärung nicht auf den staatlichen Rechtskreis beschränken. Es gilt also das Prinzip „ganz oder gar nicht“.

Niedersächsisches FG vom 11.11.2008, 4 K 238/08, EFG 2010, 1592 (Revision anhängig unter Az. IV R 13/10) zur Bestimmung des luF Wirtschaftsjahres als Wirtschaftsjahr des Gewerbebetriebs

Die Festsetzung der Einkommensteuer unter Zugrundelegung des Gewinns, der von dem Steuerpflichtigen für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermittelt wurde, stellt noch keine Zustimmung des FA zur Be-

stimmung eines abweichenden Wirtschaftsjahres dar, wenn der ESt-Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung ergeht.

Das FA braucht der Bestimmung des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres zum Wirtschaftsjahr des Gewerbebetriebs nur zuzustimmen, wenn der Steuerpflichtige Bücher führt, in denen die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für den luF Betrieb und den Gewerbebetrieb getrennt aufgezeichnet werden, und der Steuerpflichtige für beide Betriebe getrennte Abschlüsse fertigt. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die Gewinne des Gewerbebetriebs zunächst dadurch ermittelt werden, dass die sich aus den zusammengefassten Abschlüssen ergebenden Gesamtgewinne um kalkulatorisch ermittelte Ergebnisbeiträge des luF Betriebs verringert werden. Die erst im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommene Nacherstellung getrennter Jahresabschlüsse kann den darin liegenden Mangel nicht mehr beheben.

BFH vom 16.06.2010, X B 214/09, BFH/NV 2010, 1811 zur Gewinnerzielungsabsicht

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das FG das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht unter anderem damit begründet, dass die Tierzucht auf der schmalen Basis von nur wenigen Zuchttieren erfolgt sei.

BFH vom 09.12.2009, II R 37/08, NWB 2010, 1315 zur Abzugsfähigkeit der Kosten einer Erbaueinandersetzung

Die Kosten einer Erbaueinandersetzung sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Bewertung der im Nachlass befindlichen Grundstücke durch Sachverständige.

BFH vom 18.11.2009, II R 30/08, BFH/NV 2010, 466 zur Grundsteuerbefreiung bei aussetzendem Forstbetrieb

Ein sog. aussetzender Forstbetrieb ist auch Forstbetrieb in der Hand eines Eigentümers oder (im Anwendungsbereich des § 125 Abs. 2 BewG) eines Nutzers, der die Waldfläche in der Zeit zwischen Aufforstung und Ernte erwirbt und wieder veräußert bzw. das

Nutzungsrecht an der Waldung erlangt und wieder verliert. Steht zum maßgeblichen Bewertungsstichtag aufgrund objektiver Kriterien fest, dass eine Ernte des zu diesem Stichtag vorhandenen Baumbestands künftig unterbleiben wird, scheidet die Annahme eines aussetzenden Forstbetriebs aus.

Bei Grundstücken, die nicht rechtsförmlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, macht die bloße Absicht desjenigen, der im Bewertungszeitpunkt Eigentümer bzw. Nutzer der Waldflächen ist, die Ernte künftig zu unterlassen, das Unterbleiben der Ernte noch nicht zur feststehenden Tatsache. Ist Eigentümer/Nutzer eine Körperschaft, deren Satzung eine künftige Holzernte untersagt, müssten zusätzlich sowohl der Fortbestand der Körperschaft als auch deren Eigentümerstellung bzw. Nutzungsberechtigung bis zum spätestmöglichen Zeitpunkt einer gedachten Holzernte gesichert sein.

BFH vom 03.02.2010, IV R 27/07, BStBl. II 2010, 546 zu Einnahmen aus Kalamitätsnutzung in Wirtschaftsjahren nach einer Einschlagsbeschränkung

Der erhöhte Betriebsausgabenpauschsatz nach dem FSchAusglG in Höhe von 90 % ist nicht von Einnahmen aus Kalamitätsnutzung abzusetzen, die in einem Wirtschaftsjahr nach Auslaufen einer Einschlagsbeschränkung steuerlich zu erfassen sind. § 5 Abs. 2 FSchAusglG eröffnet dem Steuerpflichtigen in Erweiterung der Regelung in § 5 Abs. 1 FSchAusglG lediglich das Wahlrecht, Einnahmen aus Kalamitätsnutzungen mit dem begünstigten Steuersatz gemäß § 34b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG (nunmehr § 34b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EStG) zu besteuern, auch wenn die Kalamitätsnutzung erst in einem Wirtschaftsjahr bezogen wird, welches einer Einschlagsbeschränkung nachfolgt. (BFH, Urteil vom 03.02.2010 – IV R 28/07, BFH/NV 2010, 1427)

Publikationen und Vorträge

Ausgewählte Publikationen

Boecker/Künkele K.P.

Forschung und Entwicklung im Fokus – Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen IFRS und HGB i.d.F. des BilMoG, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 11/2010, S. 484-486.

Boecker/Zwirner

Risiko Accounting Fraud, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 11/2010, S. 496-500.

Bruckmeier/Graf Nesselrode

Waldeigentum und Steuern, in: Depenheuer/Möhring (Hrsg.), Waldeigentum – Dimension und Perspektiven, Bibliothek des Eigentums (Band 8), Springer Verlag, Berlin, 2010.

Künkele K.P./Zwirner

Steuerbilanzpolitik: Ausweitung der Möglichkeiten durch das BilMoG, Deutsches Steuerrecht (DStR), 44/2010, S. 2263-2270.

Petersen/Zwirner/Brösel (Hrsg.)

Handbuch Bilanzrecht, Abschlussprüfung und Sonderfragen in der Rechnungslegung, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2010.

Petersen/Zwirner/Brösel (Hrsg.)

Systematischer Praxiskommentar Bilanzrecht, Rechnungslegung und Offenlegung, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2010.

Petersen/Zwirner/Busch

Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Fallstudie zur Konzernrechnungslegung nach BilMoG, Der Betrieb (DB), Beilage 6 zu Heft 45/2010, S. 1-44.

Petersen/Zwirner/Künkele K.P.

BilMoG in Fallstudien – Einzel- und Konzernabschluss, NWB Verlag, Herne, 2010.

Zwirner

BilMoG und Vertragsanpassungen: Praxisempfehlungen, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 11/2010, S. 488-492.

Zwirner

Übergang auf das BilMoG bei überdotierten Rückstellungen, Betriebs-Berater (BB), 45/2010, S. 2747-2749.

Ausgewählte Vorträge

16. Dezember 2010

„Praxisfragen zum Umwandlungssteuerrecht“, BeckSeminare, Ort: München
Referent: Robert Hörtnagl

24./25. Januar 2011

„Workshop Umwandlungen“, IDW-Veranstaltung, Ort: München
Referent: Robert Hörtnagl

1. Februar 2011

„Praxisfragen zum Umwandlungssteuerrecht“, BeckSeminare, Ort: Düsseldorf
Referent: Robert Hörtnagl

17. Februar 2011

„Praxisfragen zum Umwandlungssteuerrecht“, BeckSeminare, Ort: Berlin
Referent: Robert Hörtnagl

18. März 2011

„BilMoG – das neue Bilanzrecht“, Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen, Ort: Bremen
Referent: Dr. Christian Zwirner

24. März 2011

„Praxisfragen zum Umwandlungssteuerrecht“, BeckSeminare, Ort: Frankfurt
Referent: Robert Hörtnagl

24. März 2011

„Steuerbilanz 2010/2011“, WSF, Ort: Frankfurt am Main
Referent: Dr. Christian Zwirner

24./25. März 2011

123. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Würzburg
Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

20./21. Oktober 2011

124. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Hannover
Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München
Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280
www.kleeberg.de